

# Gleiche Behandlung – ungleiche Chancen

**Schülerinnen und Schüler mit Behinderung haben Anspruch darauf, angepasste Startbedingungen bei der Einschulung sowie der situativen Beurteilung ihrer weiteren Schulkarriere zu erhalten. Die Weiterführung von Sonderschulen und Kleinklassen ist deshalb nötig, um diesem verfassungsmässigen Grundsatz gerecht zu werden.**

*Monika ist mit Trisomie 21 auf die Welt gekommen und besuchte trotzdem erfolgreich während zweier Jahre den Quartierkindergarten. Sie war im Kindergarten aber auch in der Freizeit voll integriert. Von dieser gelungenen Integration profitierte nicht nur Monika, sondern ebenso sehr die anderen Kinder. Möglich war dies nur dank dem Einsatz der Lehrerin, der intensiven zusätzlichen Förderung durch eine Schulische Heilpädagogin und der Bereitschaft der Schulbehörden, diese Form der Einschulung zu unterstützen. Monika besucht heute das 3. Jahr im Kindergarten; ihre zukünftige Beschulung hängt unter anderem von ihren Lernfortschritten ab.*

*Wenn der Erstklässler Sebastian überfordert ist, hält er sich die Ohren zu, schreit und ist kaum mehr anzusprechen. Die Schule reagierte rasch und liess Sebastian kinderpsychiatrisch abklären. Diagnostiziert wurde eine atypische Form von Autismus, mit Neigung zum Asperger Syndrom. Der Psychiater empfahl nebst einer Therapie zusätzliche schulische Unterstützung. Nach neun Monaten in der 1. Klasse wurde der Knabe von der Schule ausgeschlossen. Sebastians weitere schulische Karriere wird aller Voraussicht nach in einer Sonderschule fortgeführt.* Die beiden Fälle zeigen integrative Schulung einmal als Erfolgsmodell und einmal als belastender Fehlentscheid für das betroffene Kind.

**Peter Hofmann, fachstelle schulrecht**

Sowohl die Bundesverfassung als auch das Behindertengleichstellungsgesetz verlangen unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit, dass Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Behinderten getroffen werden. Es darf niemand wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden. Insbesondere haben die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung für alle behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen (vgl. S.16).

Die Kantone müssen eigene Sonderschulkonzepte entwickeln. Nicht zuletzt wird dabei aus Kostengründen stark auf integrative schulische Förderung gesetzt. Rechtlich besteht jedoch für Kinder mit Behinderung kein unbedingter Anspruch auf integrative Schulung, Chancengleichheit und Egalisierungsgebot – die vordergründig hehren Ziele der schulischen Integration – fordern für alle Kinder die gleichen Startbedingungen für die Schulkarriere und hoffen damit auch eine tatsächliche Gleichheit herzustellen. Die zwei Schlagwörter, verunmöglichen jedoch einen sachlichen Diskurs über die Integration von Kindern mit Behinderung beinahe, was in der konkreten Umsetzung für das einzelne Kind verheerende Folgen haben kann.

Der Anspruch auf Gleichbehandlung verlangt, dass Rechte und Pflichten der Betroffenen nach dem gleichen Massstab festzusetzen sind. Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Dieser Grundsatz verbietet zum einen unterschiedliche Regelungen, denen keine rechtlich erheblichen Unterscheidungen zugrunde liegen, zum anderen untersagt er aber auch die rechtliche Gleichbehandlung von Fällen, die sich in tatsächlicher Hinsicht erheblich unterscheiden.

## **Anrecht auf angepasste Lösungen**

Der vollständigen Integration von Kindern mit Behinderung sind aufgrund dieses Grundsatzes auch rechtliche Grenzen gesetzt. Das Postulat der Chancengleichheit verkehrt sich ins Gegenteil, wenn Kinder mit einer Behinderung zwingend in einer Regelklasse ihre Schulkarriere starten müssen, obwohl offensichtlich ist, dass sie dort nicht die für sie geeignete Schulform vorfinden werden. Behinderte Schülerinnen und Schüler haben aufgrund ihrer Ungleichheit einen Anspruch darauf, angepasste Startbedingungen bei der Einschulung sowie der situativen Beurteilung ihrer weiteren Schulkarriere zu erhalten. Die

Verfassung garantiert jedem Kind einen ausreichenden Grundschulunterricht. Dieser ist dann gewährleistet, wenn er der gesellschaftlichen Erwartung im Allgemeinen sowie den Fähigkeiten und Bedürfnissen des Kindes im Besonderen entspricht.

Ein Kind hat daher das Recht, unabhängig davon, ob behindert oder nicht, jene öffentliche Schule oder anerkannte private Sonderschule zu besuchen, die seinen Fähigkeiten gerecht wird und deren Anforderungen es erfüllt. Je nach Bedürfnissen des Kindes sind somit Klassen mit integrativer Förderung, Kleinklassen, integrative Sonderschule oder Sonderschulung notwendig, damit sein verfassungs- und gesetzmässiger Anspruch auf ausreichenden Unterricht erfüllt werden kann.

Die an vielen Orten zu beobachtende Schliessung von Sonderschulen und Aufhebung von Kleinklassen zugunsten integrierter schulischer Förderung widerspricht dieser verfassungsmässigen Vorgabe.

Die Integration von Kindern mit Behinderung in der Schule stellt eine grosse Herausforderung für alle Beteiligten dar. Sie hängt wesentlich von motivierten Lehrpersonen, den Mitschülern, geeigneten therapeutischen Fachkräften, der Zusammenarbeit mit den Eltern und ausreichenden finanziellen Ressourcen ab. Integration behinderter Kinder zum Spartarif wird alleine schon aus pädagogischer Sicht nicht gelingen und verletzt zudem das Recht der betroffenen Schülerinnen und Schüler auf ausreichenden Grundschulunterricht.

## **Weiter im Text**

BILDUNG SCHWEIZ 5/2010 (Behindertengerechtes Bauen fördert Integration)

## **Der Autor**

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9403 Goldach, Telefon 071 845 16 86, [info@schulrecht.ch](mailto:info@schulrecht.ch), [www.schulrecht.ch](http://www.schulrecht.ch)